

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



Die Freiwillige Feuerwehr Schwerin – Mitte der Landeshauptstadt Schwerin gibt sich gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2024 folgende Satzung:

§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schwerin – Mitte ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin. Sie ist neben der Berufsfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr im Sinne des § 5 BrSchG M-V.
- (2) Sie gliedert sich in:
 - die Einsatzabteilung gem. § 9 Abs. 3 S. 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG M-V,
 - den Rückwärtigen Dienst gem. §10 Abs. 2 Nr.2 BrSchG,
 - die Ehrenabteilung gem. § 9 Abs. 3 S. 2 BrSchG M-V,
 - die Jugendabteilung gem. § 9 Abs. 3 S. 2 BrSchG M-V.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die Mitglieder der Einsatzabteilung, des Rückwärtigen Dienstes und der Jugendabteilung nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet der Nationalität, Religion oder Hautfarbe. Sie schützen die körperliche Unversehrtheit und die Würde des Menschen. Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr schließen sich aus.
- (2) Der Feuerwehr gehören an:
 - die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung und des Rückwärtigen Dienstes,
 - die Mitglieder der Ehrenabteilung,
 - die Mitglieder der Jugendabteilung mit der Gruppe Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres und der Gruppe Kinder in der Feuerwehr ab Vollendung des 6. Lebensjahres.

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



§ 3 Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Im Zweifel ist die Tauglichkeit im Auftrag des Trägers des Brandschutzes durch einen Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses an den Ortswehrführer oder die Ortswehrführerin zu richten. Sind im Führungszeugnis keine Einträge vorhanden, erstattet der Träger des Brandschutzes die entstandenen Kosten. Bewerber und Bewerberinnen unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter/in und einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmannausbildung Teil 1, beschließt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Verpflichtung auf die Satzung erfolgt durch Handschlag und Unterschrift.
- (4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

§ 4 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. zur Verschwiegenheit,
5. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der/die Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim nächsten Vorgesetzten oder der Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen,
6. sich stets der öffentlich übertragenen Funktion angemessen zu verhalten und für die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Werte der Feuerwehren einzustehen.
7. Die Punkte 2-6 gelten auch für Mitglieder der Rückwärtigen Dienste.

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



§ 5 Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 10 Abs. 3 BrSchG M-V).
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger und Bürgerinnen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung gliedert sich in die Jugendfeuerwehr und in die Kinderfeuerwehr.
- (2) Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 7 Dienstpflichtverletzungen

- (1) Der Vorstand kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:
 - Mündliche oder schriftliche Ermahnung
 - Schriftlicher Verweis
 - Suspendierung vom aktiven Einsatzdienst nach Maßgabe und Entscheidung des Vorstandes
 - Androhung des Ausschlusses
 - Ausschluss (§ 9 dieser Satzung)

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



- (2) Bei der Anwendung der Maßnahmen ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Eine Ermahnung erfolgt durch den Wehrführer bzw. die Wehrführerin. Über die Maßnahmen Verweis, Suspendierung und Androhung des Ausschlusses entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausspruch einer Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.
- (3) Verletzungen der Dienstpflicht sowie Maßnahmen sind zu protokollieren, in der Personalakte für 2 Jahre zu hinterlegen und anschließend zu tilgen. Der Ausschluss ist davon unbenommen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss nach § 9 oder Tod des Mitglieds.
- (2) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt.
 - Vorsätzliche Verletzung von Dienstpflichten
 - Durch sein Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder dem Ansehen der Feuerwehr schadet
 - Wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde (vgl. § 24 (1) Beamtenstatusgesetz M-V).
 - Fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen, Befehle und Weisungen
 - Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zur Nichtbeachtung dienstlicher Festlegungen, Befehle und Weisungen
 - Wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit / Drogenkonsum oder wiederholtem Alkoholgenuss / Drogenkonsum während des Dienstes
 - Wiederholte Missachtung der Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst
 - Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gem. Art. 21 GG
 - Aufgabe des Wohnsitzes, wenn dies der Feuerwehr nicht angezeigt wird

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



- Dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Fahrzeugen, Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr
 - Unpünktliche oder unregelmäßige Teilnahme am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung
- (2) Der Ausschluss des Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Weiterhin ist dem Leiter oder der Leiterin der Berufsfeuerwehr der Ausschluss des Mitgliedes schriftlich anzuzeigen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann durch den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe Beschwerde beim Träger des Brandschutzes schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrführers/ der Ortswehrführerin. Mitglieder der Ehrenabteilung und Vertreter der Jugendabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr den Jugendwart bzw. die Jugendwartin und dessen Stellvertretung.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrführer/ die Ortswehrführerin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



Ortswehrführer/der Ortswehrführerin schriftlich eingereicht werden. Er/sie soll diese der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden und müssen mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (5) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrführer/der Ortswehrführerin oder der Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (6) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Versammlungsleitung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ortswehrführers/der Ortswehrführerin. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich zwei Wochen vorher beim Ortswehrführer/der Ortswehrführerin eingereicht wurden. Eine geheime Abstimmung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied beantragt werden und muss sodann durchgeführt werden.
- (9) Innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung als Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (10) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Ortswehrführer/die Ortswehrführerin innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Trägers des Brandschutzes ist eine außerordentliche Sitzung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (11) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortswehrführer / von der Ortswehrführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



§ 12 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- Der Ortswehrführer/die Ortswehrführerin,
- seine/ihre Stellvertretung,
- der Schriftwart oder die Schriftwartin
- Zugführer oder Zugführerin
- der Gerätewart oder die Gerätewartin,
- der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin,
- Beisitzer

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr,
- Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Feuerwehr in allen Belangen
- Anmeldung des Finanzbedarfes bei dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes,
- Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung,
- Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
- Empfehlung der Aufnahme von aktiven Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die Weiterführung der aktiven Mitgliedschaft nach dem 65. Lebensjahr, bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
- Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, den Träger des Brandschutzes und den Stadtfeuerwehrverband,
- Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen für Ausbildungslehrgänge,
- Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin,
- Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2,
- Erstellung von Beschlussvorlagen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- Entscheidung über die Besetzung der Stellvertretenden Zugführer/ -in
- Entscheidung über die Besetzung des Kinderfeuerwehrwartes/ -wartin

(4) Die Rechte und Pflichten des Ortswehrführers/der Ortswehrführerin und seine/ ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst als Ehrenbeamter bzw. Ehrenbeamtin regelt die Dienstanweisung, die durch den Träger des Brandschutzes erlassen wird.

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



- (5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Ortswehrführer/die Ortswehrführerin ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrführer oder der Ortswehrführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann Kameradinnen und Kameraden für bestimmte Funktionen und Aufgaben bestellen.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Die aktiven Mitglieder machen dem Träger des Brandschutzes über den Leiter/die Leiterin der Berufsfeuerwehr Vorschläge zur Wahl des Ortswehrführers/der Ortswehrführerin und einer Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens zwei aktiven Mitgliedern einzureichen (Posteingang, Ausschlussfrist). Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder sind zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.
- (3) Wahlleiter/in ist der Ortswehrführer/die Ortswehrführerin. Er/sie bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Ortswehrführer/die Ortswehrführerin selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Ortswehrführer/die stellvertretende Ortswehrführerin, bei seiner/ihrer Verhinderung das anwesende Dienstälteste aktive Mitglied Wahlleiter/Wahlleiterin.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (5) Zum Ortswehrführer/zur Ortswehrführerin sowie zur Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl:
 - bei mehreren Bewerbern und Bewerberinnen durch Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern und/oder Bewerberinnen wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber oder Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber und Bewerberinnen an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter/die Wahlleiterin zieht.

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



- bei einem Bewerber oder Bewerberin wiederholt und durch einfache Mehrheit aus Zustimmung und Ablehnung entschieden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Kommt die erforderliche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht zu Stande, so ist eine neue Mitgliederversammlung fristgerecht einzuberufen und die Wahl erneut auf die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Mitgliederversammlung findet frühestens 21 und spätestens 42 Tage nach dem zweiten Wahlgang statt.
- (6) Die Wählbarkeit der Ortswehrführung bestimmt sich nach dem Brandschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.
 - (7) Die Amtszeit der zu Ehrenbeamten zu ernennende Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunden, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger/innen.
 - (8) Eine Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der/die Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
 - (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Ortswehrführers /der Ortswehrführerin aus dem Amt soll innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes aus dem Amt erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ausnahmen können durch den Träger des Brandschutzes auf begründeten Antrag hin befristet genehmigt werden. Dies gilt auch für die Durchführung einer Briefwahl.
 - (10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Versammlungsleitung.
 - (11) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm/ihr und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, dem Träger des Brandschutzes und dem Stadtfeuerwehrverband mitzuteilen.
 - (12) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit dem Stadtfeuerwehrverband innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu klären. Dies ist aktenkundig zu machen. Jedes aktive Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Frist Beschwerde beim Träger des Brandschutzes einlegen.

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



§ 14 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

An den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr können der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Weitere Gäste können durch die Ortswehrführung eingeladen werden. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher dem Träger des Brandschutzes und dem Stadtfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 15 Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der örtlichen Regelung gemäß der aktuellen Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern durch den Träger des Brandschutzes, und hat diese in gutem, sauberem Zustand zu erhalten sowie bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.
- (3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben. Für unvollständig beigebrachte oder beschädigte Gegenstände steht dem Träger des Brandschutzes ein Schadensersatzanspruch zu.

§ 16 Unfallversicherung

- (1) Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Ortswehrführer/der Ortswehrführerin und von diesem sofort dem Leiter/der Leiterin des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Schwerin anzuzeigen.

§ 17 Schriftverkehr

- (1) Für den Schriftverkehr ist der Dienstweg über den Ortswehrführer/die Ortswehrführerin sowie den Fachdienstleiter/die Fachdienstleiterin Feuerwehr und Rettungsdienst einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist einfacher Schriftwechsel der täglichen Dienstdurchführung mit den Fachgruppen im Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Der Datenschutz ist nach den aktuellen Regelungen einzuhalten.

10

Satzung Freiwilligen Feuerwehr Schwerin Mitte der Landeshauptstadt Schwerin



§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle bei der Auslegung der Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung der Beteiligten.
Vor Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung ist eine Stellungnahme durch den Träger des Brandschutzes einzuholen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen zur Freiwilligen Feuerwehr Schwerin – Mitte der Landeshauptstadt Schwerin außer Kraft.

Schwerin, 10.02.2024


Unterschrift
Ortswehrführer/in